

selbe von einander legen, und in denen Städten, auf das Rathhaus, außer denen Städten aber, auf Unsere Amtshäuser, oder einen andern, von Unseren Beamten und respectivé Gerichtshabern, in ihren Jurisdictional Districten, aussehendem bequemen Ort, hinbringen, und daselbst bis zu Aufhebung, dieses Unseres Edicti, wohlverwahlich unbeschädigt aufzuhalten zu lassen, und daß solches alles geschehen, innerhalb acht Tagen, nach Publication dieses gehorsamst zu berichten, sodann seynern fleißige Obacht zu halten, damit keine neuen Blasen und Kesseln, klein oder groß, in der vorigen Stelle purportiert, oder sonst in fraudem dieses Unser Verbots; durch anderes Mittel einiger Brantewein von Kornflechten; in hiesigem Unserem Hochstift, während der Prohibition gebrannt, oder auch von Auswärtigen hinein practicirt, versellet, und verbraucht werde, gestalten die Contraventoren nicht allein mit Confiscation der etwa besindender Blasen, Kesseln, und Korn-Branterein bestraft, sondern auch dem Denuncianten, darab ein dritter Theil, wie oben, zugeeignet, und dessen Name verschwiegen werden solle; Damit sich nun keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so soll dieses Edictum gewöhnlicher Maßen publicirt und gehördigen Orts affigirt werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets.
Signaturem auf Unserem Residenzschloß Neuhaus den 15. Sept. 1698.

Hermann Werner. (L.S.)

XLVI.

XLVI.

Verordnung wegen des neuen Waldes von 1716.

Dennach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster, &c. Unsern gnädigsten Fürsten und Herren mehrmalen gehorsamst referirt worden, daß denien unterm 22ten Januarii 1692 und 20. Augusti 1698 ausgelassenen Verordnungen, wegen Conservirung des neuen Walds, nicht nachgeläßt, sondern ermeldter neue Wald durch das unordentlich Holzhauen gänzlich ruiniert, und dasern dieses in Zeiten nicht abgestellt wird, völlig verhauen und verwüstet werde, und derowegen für nthig befunden, vorgemelde Verordnung nicht allein hierdurch zu erneuern, sondern auch in ein- und anderen Theilen, nach vorgegangener Communication mit Unserm Ehrewdigen Thun-Capitol, und übrigen zum Brandholz Unterfeirten, und von denselben beschenen Vorschlägen, zu verbessern, und folgender Gestalt zu verordnen; Als befehlen Sie

1. Das, weilten die Neuhaussche, Elsische und Sander Dienstpflichtige durch ihr unmaßiges Hauen den Wald sehr verderben, indem selbigz. die besten Bäume zu Winter- und Sommer-Zeit

hh2

nach

nach Haus fahren, das Zopf- Eitgen- Heinebüchen- und Fäll- Holz aber zur Hochfürstlichen Hoshaltung lieferen, da gleichwohl nur das letztere ihnen zu ihrer eigenen Feurung zukommt, ermelten Dienstpflichtigen alle drey Monat von dem Vogten zum Kempen in Beyseyn der Hochfürstlichen Neuhäusischen Beamten so viel Holz, als sie in solcher Zeit nacher Hof zu liefern schuldig, angegeschlagen, zu ihrem eigenen Brandholz aber das Zopf- und Fällholz, wie auch Heinebüchen; und ander unsuchthares Holz, deren Neuhäusischen Rittern aber, welche in natura keine Dienst- Führen leisten, doch unsuchthar Holz zu hohlen berechtigt, den gleichen Holz angewiesen, wie nicht weniger denen Dorfschaften und Gemeinheiten Neuen und Alten, Beken, Kempen und Vel- dröhm Zopf- und ander Lagersätzliche Holz der Gemeinheit zu Bensen über das Sammel-Holz mit Holz-Leiteren zu fahren as- signirt, und dabei allemal die in der Holz-Ordnung benannte Holztag, als: Montag, Mittwochen und Freitag, wann selbige keine Feiertage seind, observirt, und die Holz-Berechtigte und Interessirte das Holz bei Tage, und nicht des Nachts bei 5 Gold- gilden Straf hauen, und fahren lassen sollen. Weilen auch

10. Die Lipspringische Interessenten, und benannlich Der Thum-Capituls Amtmann, wie auch der Westphälischer Fürstenbergischer und Herbramischer Conductor sehr viel Holz consumiren, und jeder mit zwey eigenen Wagen, wie auch

durch

durch Dienste zu Winter- und Sommer-Zeit viel Holz holen lassen; Als solle denselben, und zwar dem Thum-Capituls- rischen Amtmann zu nächstgern Brandholz Jährlich 30 Fuder, dem Westphälischen Fürstenbergischen Conductor aber Jährlich 30 Fuder, und dem Herbramischen gleichfalls 30 Fuder abständig Holz, wie weniger nicht.

3. Dem Richtern zu Neuenbeken vier Bäume assignirt und angewiesen werden: Und weilen

4. Der Meyer zu Niedinghausen angegeben, zum Brandholz gleichfalls berechtigt zu seyn, als sollen denselben Jährlich 30 Fuder ohnfruchtbar und abständig Holz zur Feurung von dem Vogten zum Kempen angewiesen werden. Nachdem auch

5. Der grösste Baum des Waldes unter anderen daher ent- steht, daß die Interessenten außer denen Neuhäusischen und Essi- schen viele Dielholzer zu Dielen und Höde-Bretteren, wie auch Hopfen- und Fizdohnen-Säcke, Erbsen-Kuchen, Korn-Wie- den und Zaunbraken Jährlich hauen, und dadurch das junge Holz gewaltig verderben; Als verordnen hochgedachte Seine Hoch- fürstliche Gnaden hemit gnädigst, und befehlen ernstlich, daß dies- ses alles zumalen verboten, und fals ein- oder ander Interessir- ter zu solchem Behuf ein- oder anderen Baum ohnentbehrlich nthig hätte, derselbe alsdann auf beschéne Anzeige ohnentgeltlich angewiesen werden solle. Damit auch

H h h 3

6. Der

6. Der neue Wald mit der Zeit wieder zu Stande gebracht werde; So befehlen mehrhochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden hiermit gnädigst, daß ein sicherer District von solchem Wald gehalten, und die ledige Plätze, wo keine alte Bäume stehen, und folglich auch kein junges Holz ausschlagen kann, von Jahren zu Jahren mit jungen Büchen bepflanzt, und die Kosten von denen zum Brandholz, auch Hude und Mastung Interessirten, nach beschener proportionirlicher Reparation der Beamten hergegeben werden, gleich dann auch zu besserer Conservacion des Waldes

7. Jährlich ein sicherer District des Waldes von dem Vogten zum Kempen, in Beyseyn Dero Beamten determinirt, und darin deren Interessirten und Holz-Berechtigten das Holz angewiesen, außer sohamem District aber nicht das geringste bei wahrhaflicher Straf gehauen werden solle. Und nachdemalen

8. Dero Ehrenwürdiges Thum-Capitul zu besserer Conservacion des Waldes, sich gleichfalls erklärt, daß solches zwarn an die Holztage nicht gebunden seyn, gleichwohl das Brandholz, gleich denen anderen Interessirten sich anweisen lassen wollen; So wird es auch dabei lediglich belassen, und

9. Dem Vogten zum Kempen wohlernstlich anbefohlen, mit dem Kohlbrennen den Wald, bis auf anderweite Verordnung gänzlich zu verschonen, und fals zu Behuf Unserer Hoshaltung jemanden das Kohlenbrennen von Uns zugelassen werden sollte; das

frucht-

fruchbare Holz möglichst zu menagiren, und abständig auch ohnfruchtbare Holz den Köhlers anzuseien. Und weilen letztlichen

10. Vorgekommen, daß der Vogt zum Kempen, die vermög der Bestallung ihne zugekehrt Bäume jährlich verkaufe, und dannoch das nötige Brandholz aus dem Walde führen lasse, ein solches aber sich keineswegs gebühren will; Als wird denselben hiermit ernstlich anbefohlen, sich dessen ins künftig zu müglichen und zu enthalten, und mit dem nötigen Brandholz sich zu befriedigen.

Damit sich nun keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; So solle diese abermalige Verordnung gehöriger Orten publicirt, afflirt, und denen Eingesessenen überall kund gemacht werden, um sich darnach zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urfundlich Ihres hierunter gesuchten Manns und Hochfürstlichen Secrcts. Signatum Neuhus den 13. Februarii 1716.

Franz Arnold. (L.S.)